

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Senat, 2. Sept.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Falt's Meinung.)

Allererst fragt es sich, ob diese zwei Grundsätze richtig seyn? — und wenn diese richtig befunden werden, entsteht eine neue Frage, ob die Folge davon, nemlich die Verwerfung jener Resolution auch richtig war. Wenn die zwei Grundsätze und die daraus gefolgerte Verwerfung richtig waren, so zieht sich wieder eine Folge daraus, nemlich auch die Verwerfung der vorliegenden Resolution.

Der erste Grundsatz beruht auf der Volkssouveränität, und liegt im Begriffe einer Repräsentativdemokratischen Regierung. Niemand wird die Richtigkeit derselben bestreiten.

Den zweiten Grundsatz, vermöge dessen, der neue Viertel des Senats, oder die 18 auszutretende Senatoren vom ganzen helvetischen Volk gewählt werden sollten, behaupte ich auf folgende Weise: Das ganze helvetische Volk ist der Souverain, folglich jeder Aktiobürger ein Souverainitätsglied. Da nun das ganze Volk oder der Souverain sich aus der ehemaligen föderativen Verfassung in die eine und untheilbare repräsentativdemokratische Republik vereinigte, und sich selbst (wie man es annehmen muß) die jetzige Verfassung, so wie sie ist, gab; so müssen wir jeden Artikel derselben als eine besondere Erklärung, als einen festgesetzten Willen des Souverains, das ist, des Volkes ansehen. Das vorbehaltene Recht, laut dem 417. Art. alle ungeraden Jahre den Viertel des Senats zu erneuern, ist also ein Recht für das ganze Volk.

Der Zweck dieser vorbehaltenen Erneuerung ist kein anderer und kann kein anderer seyn, als alle ungerade Jahre in der Erneuerung des Viertels des Senats das Souverainitätsrecht auszuüben. In dieser Erneuerung allein liegt die einzig mögliche, und höchste Garantie zur Aufrechthaltung der Volkssouveränität, und einer repräsentativdemokratischen Verfassung.

Wie nun im helvetischen Volke nur eine Souveränität sichtbar ist, so kann die Souveränität selbst, auch nur vom ganzen helvetischen Volke ausgeübt werden. Das Erneuerungsrecht kann also kraft seines Zweckes, und kraft der Untheilbarkeit der Volkssouveränität nur dem ganzen helvetischen Volke zukommen.

Da nach dem ersten Grundsatz der austretende Viertel des Senats nach dem Bevölkerungsmaßstabe erneuert werden sollte, und nach dem zweiten Grundsatz das ganze Volk zu dieser Erneue-

rung zu stimmen das Recht hat, so folgt, daß bei dem ganzen helvetischen Volke die Wahl eines Senators auf 20,000 Aktiobürger fallen müsse. Auf diese Weise allein kann nach dem Bevölkerungsmaßstabe auch das Souverainitätsrecht des Volkes erhalten werden.

Nach vorliegender Resolution kommt das Erneuerungsrecht den Wahlversammlungen nach Verhältnis der Bevölkerung zu, oder, was eines ist, den großen Kantonen; weil die Wahlversammlungen sich nach dem Gesetze Kantonsweise vereinigen müssen, und daher nach dem Bevölkerungsmaßstabe das Erneuerungsrecht den kleinen nicht zukommen kann. Durch diese Resolution sind daher über 90,000 Aktiobürger von der Ausübung ihres Souverainitätsrechts ausgeschlossen.

Der nämliche Grund also, welcher die Verwerfung der letzten Resolution notwendig machte, zieht die Verwerfung auch der vorliegenden nach sich.

Man setzt mir zwar entgegen, die kleinen Kantone haben ihr Souverainitätsrecht bei ihrer ersten Repräsentantenwahl schon für 4 bis 6 Jahre ausgeübt, folglich komme es nun den großen Kantonen zu, um die Repräsentation zwischen ihnen und den kleinen, nach Verhältnis der Bevölkerung gleich zu setzen, die 18 auszutretende Senatoren zu erneuern. Allein, wie wir annehmen, das ganze helvetische Volk habe sich die jetzige Verfassung gegeben, so müssen wir auch annehmen, das ganze Volk habe sich selbst in die, in der Constitution enthaltene Eintheilung abgetheilt. Das ganze Volk übergab also z. B. dem Kanton Baden das Recht, im Namen des Volkes 4 Senatoren in den Senat zu wählen. Die großen Kantone willigten also selbst dazu ein, und begnügten sich mit der gleichen Wahl von 4 Senatoren. Die kleinen Kantone genoßen also als solche kein Vorrecht in der Wahl einer größern Anzahl Repräsentanten; sie erfüllten nur, was die Constitution, also das ganze helvetische Volk, ihnen aufgetragen hatte; sie übten also ihr Souverainitätsrecht nicht schon für die Zukunft aus, sondern in dieser Rücksicht stehen die Aktiobürger der kleinen Kantone mit jenen der großen in gleichen Rechten; und seit der Entstehung der Republik, hatte die Gesetzgebung den constitutionellen Auftrag und die heilige Pflicht, jene Eintheilung zu treffen, daß jeder Aktiobürger im gleichen Genuße der Souverainitätsrechte leben könnte.

Noch haben wir aber die alte Eintheilung, folglich ist es nicht möglich, daß der Souverain das Erneuerungsrecht nach dem Bevölkerungsmaßstabe ausüben könne, wenn ihm nicht vorher eine neue und gleiche Eintheilung vorgelegt wird. Will aber der Souverain bei der jetzigen Eintheilung das Erneuerungsrecht ausüben, so kommt die Souverai-

nität mit dem Bevölkerungsmaße in Collision. In diesem Fall muß natürlich die Souverainität erhalten werden, obschon sie nur ungleich ausgeübt werden kann: denn die Souverainität des einen und untheilbaren helvetischen Volks existirt nicht mehr, so bald die Ausübung davon einem Theile entzogen wird. Durch die Annahme dieser Resolution wird daher die Grundlage der Constitution zerstört. Ich verwerfe die Resolution.

Kubli versteht aus Falts Raisonnement am Ende so viel, daß endlich neun Zürcher so viel Recht auszuüben hätten, als ein Vellinoner. Das Commissionsgutachten der Majorität behauptet, der 138. Art. der Constitution leide nur Anwendung auf den großen Rath. Ist aber nicht der Senat die wichtigste Gewalt in der Republik, und nun sollte nur der gr. Rath, nicht aber der Senat eine stellvertretende Versammlung seyn. Er würde zu warm werden über diesen Gegenstand und will seine Meinung darum schriftlich vorlegen. Sie ist folgende:

B. Fuchs hat sich ausgedrückt, er habe den vorliegenden Beschluß des großen Rathes mit Unwillen angehört, und ich bezeuge, daß ich solchen mit der herzlichsten Freude angehört habe. Eben derselbe erklärte sich ferner, daß er solchen Beschluß, besonders in denen Erwägungsgründen, sogar beleidigend vor den Senat finde, und ich finde just das Gegentheil, weil uns klare Wahrheiten auf die schönste Art in eben diesen Erwägungsgründen gesagt werden, und Wahrheiten können und sollen den Senat niemals beleidigen, wohl aber überzeugen, wann er einer Ueberzeugung, wie es mir erscheint, in dem vorliegenden Fall wirklich bedarf.

B.B. Senatoren, ich bin zum voraus versichert, daß wenn ein jeder in unserer Versammlung beim Namensaufruf angefragt würde, sich zu erklären, ob er unsere gegenwärtige Constitution nicht nur annehmen, sondern auch in allen Stücken treulich befolgen wolle, bis und in so lang eine verbesserte Constitution von dem Volke anerkannt und beschworen seyn werde, es würde diese Anfrage unzweifelhaft ein jeder aus uns bejahen, weil er mit Ehre und Gewissen nicht nein sagen dürfte.

B.B. Senatoren, den vorliegenden Beschluß annehmen oder verwerfen, ist bei mir genau die gleiche Frage; solchen annehmen heißt bei mir nichts anders, als die Constitution annehmen und befolgen, und solchen verwerfen, heißt bei mir das Gegentheil thun. Ich bitte, überlege ein jeder unbefangen den 36. §. der Constitution, und lasse man den so widersinnigen als lächerlichen Gedanken fahren, als ob die Abordnung der Repräsentanten nach dem Verhältniß der Bevölkerung nur auf den großen Rath und nicht auf den Senat

Bezug habe. Dieser Gedanke empört mir Leib und Seele.

B.B. Senatoren, bedenkt Euch wohl, was Ihr heute thut; es ist außer unserer Gewalt, die Befolgung der Constitution auch nur in den geringsten Punkten zu verschieben, geschweige in den allerwichtigsten, wo es das Volk in Bezug auf seine Repräsentationsrechte ganz besonders interessieren muß, und glaubt doch nicht, ich bitte Euch, daß das Volk die jetzige so unbillige als ungleiche Repräsentation länger gestatten werde. B.B. Senatoren, wir alle haben die gleiche Pflicht und hoffentlich auch den gleichen Willen, Ruhe und Ordnung in unserer Republik zu erhalten; aber hüten wir uns, daß das Volk uns niemals Vorwürfe machen kann, wir als seine Stellvertreter befolgen die Constitution selbst nicht. Ich glaube, die Gefahr, sich solchen Vorwürfen auszusetzen, würde zu allen Zeiten, und besonders in den gegenwärtigen bedenklichen Zeitumständen, von den traurigsten Folgen seyn. Ich wenigstens will mir derlei Vorwürfe niemals zu Schulden kommen lassen, und verzähre mich nicht feierlich gegen alles, was hieraus erfolgen möchte, und stimme zur Annahme des Beschlusses.

Mittelholzer: Die Constitution, die wir angenommen, ist in ihrem Grundsatz demokratisch; repräsentativ; in ihrer Entwicklung sehe ich ganz deutlich den Federalismus; jedem der sehr ungleichen Kantone, giebt sie gleiche Rechte, und sie haben bis dahin dieselbe ausgeübt. Wie Kubli sagt, haben wir und das ganze Volk die Constitution mit allen ihren Fehlern angenommen, auf so lange Zeit, bis diese auf eine constitutionelle Weise abgeändert worden. Der 38. Art. der Constitution ist meiner Meinung nach, ein großer Fehler — aber wir können ihn nicht aufheben anders als auf constitutionellem Weg. Mein Vorhaben bei der Verwerfung dieses Beschlusses ist es, so schnell wie möglich diese und alle andern Gebrechen der Constitution zu verbessern — und durch Annahme dieses Beschlusses könnten leicht diese Verbesserungen verzögert, gehindert — und also gerade die Souverainitätsrechte des Volks wesentlich gekränkt werden. — Vor den Drohungen des B. Kubli, mit dem Unwillen des Volks, fürchtet er sich gar nicht; das Volk wird im Gegentheil zufrieden seyn, wenn es sieht, daß es uns Ernst ist, die wesentlichen und großen Fehler der Constitution schnell zu verbessern. Er erklärt sich bestimmt, daß er verlangt, daß sobald dieß geschehen ist, beide Räte insgesamt abtreten, und die ganze Stellvertretung neu gewählt werde, so jedoch, daß das Volk, die sein Zutrauen haben, wieder wählen könne.

Kubli: Mittelholzer erlaubt sich falsche Ausle-

gungen meiner Meinung: ich habe nur gesagt, daß für das erste mal die Constitution, die nicht verhältnismäßige Stellvertretung festsetzt, und kein halbes Jahr, keinen Tag länger haben wir das Recht und sollen wir über die Constitution hinaus, diesen Zustand erhalten.

Muret: Mittelholzer behauptet, in einigen Monaten werden wir eine neue Constitution haben, in der dann eine verhältnismäßige Stellvertretung statt finde, also sey es nun ziemlich gleichgültig, jetzt schon etwas in der Repräsentation abzuändern. Ist es aber nicht eben zu jener Arbeit, die für ganz Helvetien und für mehrere Generationen bestimmt ist, ausnehmend wichtig, so bald und so sehr als möglich die verhältnismäßige Repräsentation aller Theile der Republik zu erhalten.

Mittelholzer antwortet Muret, das Volk werde es seyn, das die Constitution frei und nicht wieder durch Bajonette gezwungen, anzunehmen oder zu verwerfen hat.

Duc behauptet, die Resolution sey dem Geiste der Constitution widersprechend — und demonstirt dieß in einer sehr weitläufigen Rede und durch grammatisirte Auslegung des 38. Artikels der Constitution. Er verwirft den Beschluß. — Er meint, wir haben aus bloßer Gefälligkeit für den gr. Rath den Beschluß angenommen, nach welchem dieß Jahr ein Viertel des Senats austreten soll, während eigentlich der große Rath hätte erneuert werden sollen. Die Ausdrücke einiger Advokaten, die die Constitution nach ihrem Sinne lenken wollen, machen ihm keinen Kummer. Es ist Kantonsgeist, der aus den Repräsentanten dieser großen Kantone spricht, deren Talenten er übrigens alle Gerechtigkeit wiederfahren läßt.

Krauer: Wir mögen die Constitution nach dem Buchstaben oder nach ihrem Sinn betrachten, so hat sie einen von dem repräsentativen System abweichenden Senat aufgestellt. Dieses Geständniß schmerzet mich, aber die Wahrheit dringt es mir ab, ohne daß ich deswegen dem repräsentativen System entsage. Oder sagt nicht der 36. §., daß der Senat aus den gewesenen Exdirektoren und 4 Deputirten jedes Cantons bestehe? Sagt nicht der 29. §., die gewesenen Exdirektoren seyn von rechts wegen Mitglieder des Raths der Alten? V. Präs., V. Repr., sind solche Forderungen des 36. und 39. §. der Constitution mit einem repräsentativen System vereinbar? Braucht es noch andere Beweise, um darzuthun, die Constitution habe einen mit der Bevölkerung in keinem Verhältniß stehenden Senat einführen wollen? Aber den wollen wir nicht, wird man mir einwenden, nein, den wollen wir nicht, den wollen wir eben so wenig, als die vielen Artikel der Con-

stitution, die der Freiheit und Gleichheit zuwider sind; wir wollen sie ändern, und geschwind wollen wir sie ändern; aber ändern wir sie, wie die andern Artikel der Constitution. Der Senat habe auch hier die Initiative. Weil ich wünsche, daß der Senat recht bald nach dem Verhältniß der Bevölkerung eingerichtet werde, verwerfe ich den gegenwärtigen Beschluß. Wer sieht nicht, daß, statt eine verhältnismäßige Stellvertretung des Volks einzuführen, durch die Annahme der gegenwärtigen Resolution das Volk in den Zeitumständen, in denen sich viele Kantone befinden, sehr ungleich vorgestellt würde? Wir werden wieder einen mit der Volksmenge nicht übereinstimmenden Senat haben, mit dem Unterschiede, daß man uns den jetzigen mit der Constitution aufgedrungen, den künftigen hingegen durch ein Gesetz auf eine nicht zu bestimmende Zeit einführen will.

Oder wer sagt uns, wie lange die Kant. Zürich, Thurgau und Sentis noch von den Oestreichern werden überzogen seyn? Und während dieser Zeit, die vielleicht länger dauert, als es der Wunsch der Freunde des Vaterlands ist, können die gemeldeten Kantone ihre Anzahl Senatoren nicht wählen. Ihr, die ihr bald eine verhältnismäßige Stellvertretung des Volks wünschet, machet, daß die so verlangte neue Constitutionsakte geschwind zu Stande komme.

Aber ich fürchte, die Annahme dieser Resolution werde die Erfüllung Eurer Wünsche verzögern. Verzeihet mir diesen Zweifel, Ihr, die ihr so sehr darauf dringet, daß dieser Beschluß angenommen werde. Ihr fürchtet den Föderalismus, auch ich fürchte ihn; aber mehr als diesen fürchte ich die Fortdauer der Herrschergewalt eines uneingeschränkten Direktoriums, und die krummwegige Politik derjenigen, deren Interesse die Aufrechthaltung der Fünferherrschaft, wie sie die jetzige Staatsverfassung aufgestellt hat, erfordern möchte. (Die Fortsetzung folgt.)

A n z e i g e.

Wegen einer, wie es scheint, langwierigen Krankheit nimt B. Leonard Meister an dem Journal von und für Helvetien eine Zeitlang keinen Antheil, so wie er bereits schon an dem öten Stücke nicht den geringsten Antheil gehabt hat.

Grosser Rath, 10. Sept. Beschluß über die Nationalforsten. Beschluß für Begnadigung von Widerkehr.

Senat, 10. Sept. Verwerfung des Beschlusses über die Bekanntmachung der Gesetze.

D r u c k f e h l e r.

Stück 99. S. 387. Spalt 1. Zeile 25 von unten statt Lannen liess Lauen.

Neues helvetisches Tagblatt,

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band I.

N. CIII.

Bern, II. Sept. 1799. (25. Fruct. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 2. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Crauers Meinung.)

Die Sprache, die einige Repräsentanten sowohl im grossen Rath als im Senat geführt haben, zwingt mich mit dieser Freimüthigkeit zu reden. Man hat es gewagt im grossen Rath zu sagen, man soll das Direktorium auffodern, den 36. § in Vollziehung zu bringen, ohne Bestimmung des Senats. Heisst das nicht soviel, als der grosse Rath ist der alleinige Ausleger der Constitution? heisst das nicht soviel, als der grosse Rath beschliesst, und wenn der Senat den Beschluss nicht annimmt, so soll ihn das Direktorium doch vollziehen? heisst das nicht soviel, als das ist kein Senat? Verzeiht es mir, wenn mich diese Sprache ein bisschen mißtrauisch macht. Warum erlaubte man sich sogar in diesem Saale zu sagen: das Volk werde den Senat, wenn er diesen Beschluss nicht genehmige, schon zurecht weisen? B. Präsid. B. Repr., diese Reden erinnern mich an die Sprache einer Gesellschaft, die bei ihrer verderblichen Ausartung dem Volk die Menschenrechte mit einem Flor verhält, und dasselbe zum Aufstand auffoderte, um ihre Anschläge durchzusetzen. Wer kennt diese Freunde des Volkes nicht? Bestreitet man ihre Meinungen, dann ist es um das souveräne Volk zu thun; dann schreien sie: das ist ein Verbrechen der verletzten Nation; als wäre ihr Wille, der Nation Wille, ihre Meinung, die Nationalmeinung. Kein Wunder, daß sie uns bisweilen in Sorgen setzen wollen, und sagen, sie wollen austreten, wenn es nicht nach ihrem Willen gehen sollte. Gut, daß sich nicht alle so unentbehrlich fühlen, diese Selbstgenügsamkeit, diese Wichtigkeit, die sie sich selbst geben, könnte einmal für das Vaterland gefährliche Folgen haben, dieser Gedanke richtet meine Hoffnung wieder auf, und ich kehre noch einmal zur Resolution zurück. Ich habe mich schon die vergangene Woche erklärt, daß ich den Grund-

satz, welchen die Constitution, den grossen Rath betreffend, im 36. § aufstellt, annehme; daß ich ihn, sobald die Schweiz von feindlichen Truppen gänzlich wird befreiet seyn, auch auf den Senat auszudehnen mir gefallen lasse. Ich kann es zwar nicht verhehlen, daß ich wünsche, die Constitution sollte zuerst abgeändert werden. Wir haben freilich schon mehr als einen § der Constitution ignoriert, vielleicht in weniger dringenden Sachen, als die ist, daß die Stellvertretung des Volks nach dem Verhältniß der Bevölkerung auch im Senat seyn soll. Ich würde schon jetzt, um zum allgemeinen Besten etwas beizutragen, gern einen anstößigen § der Constitution vergessen, und den vorliegenden Beschluss annehmen: allein wir würden statt eines repräsentativen Senats, wenigstens eine Zeitlang, ein demselben entgegengesetztes System in unsrer Versammlung einführen, dessen Folgen wir zu spät bedauern dürften. Ich fürchte, die Concentrierung der Republik in wenigen Personen; ich fürchte ein — Protektions-System.

Ich wiederhole es noch einmal, arbeiten wir unablässig an der Verbesserung der Constitution, beeilen wir uns, daß die neue Eintheilung Helvetiens nicht bloß auf dem Papiere, sondern in der That Statt habe; und dann ist der wahre Zeitpunkt da, die Repräsentanten nach der Bevölkerung zu wählen. Indessen lassen wir die austretenden Glieder nach den Kantonen ersetzen. Diese Massnahme wird, ich zweifle nicht daran, die Abänderung der Constitution beschleunigen. Allen Kantonen wird es daran gelegen seyn, bald eine bessere Verfassung zu haben: wo hingegen, wenn wir den Beschluss annehmen, vielleicht der eine oder der andere Kanton nicht mehr das Interesse hat, dazu beizutragen, welches er jetzt hat; ja es könnte möglich seyn, daß der eine oder der andere Kanton, durch den Eintritt neuer Glieder verstärkt, eine Eintheilung der Schweiz in wenige große, mit der Zeit in Despotie ausartende Kantone zumege bringen würde. Das sind Besorgnisse, die alle Beherzigung verdienen. Es ist nicht bloß ein ungegründetes

Misträuen, es ist ein Besorgniß, das jeden, dem die Herrschsucht der Städte, besonders der Großen, über das Land nicht unbekannt ist, aufmerksam machen muß. Der Kantonsgeist spukt nicht selten am meisten, wo man von nichts als von Gemeingeist spricht: vielleicht spukt er, ohne daß er es selbst weiß, wir wollen es dahin gestellt seyn lassen; indessen seyn wir auf unserer Hut. Die gegenwärtige Resolution, wenn sie der Senat genehmigt, wird dem alles verschlingenden Ungeheuer, der Herrschsucht, neue Nahrung bringen.

Ich verwerfe den Beschluß.

Pfyffer. Wenn ihr den Beschluß verwerfet, so gebet ihr der Constitution, deren Buchstabe im 36. § wenigstens zweifelhaft ist, die Auslegung, daß ihr sie in einem § sagen heißt: die Republik soll ein, untheilbar, und repräsentativ seyn, und in einem andern: die Republik soll nicht ein, nicht untheilbar, nicht repräsentativ seyn; denn soll der Senat aus Repräsentanten der Kantone, nicht aus Repräsentanten des helvetischen Volkes bestehen, so ist die Republik nicht untheilbar, denn die Kantone wählen nicht nach Verhältniß der Bevölkerung, sondern als eben so viele Ganze. Die Republik ist dann nie Aggregat vom ganzen, nicht ein einiges Ganzes, nicht eine einzige Volksmasse, die im Verhältniß der Theile dieser Masse repräsentirt ist; die Constitution ist dann im offenbarsten, im absurdsten Widerspruch mit sich selbst, mit dem Hauptgrundsatz, den sie proklamirt, und den wir als Aufschrift in allen öffentlichen Akten lesen. Wenn ihr die Res. verwerfet, so befestiget und befördert ihr den Kantonsgeist noch für etwa so viele Jahre, als die so widersinnig ausgelegte Constitution noch in Kraft bleibt. Man ist dann im Senat nicht mehr Repräsentant des helvetischen Volkes, sondern seines Kantons; das Interesse des Volkes dieses Kantons geht dann für einen solchen Gesetzgeber dem Interesse des gesammten helvetischen Volkes vor; und so entstehen immer mehr parteiische Gesetze, Gesetze, die nur auf Lokalinteresse berechnet sind, und die man immermehr durch allerlei Umtriebe durchzusetzen sucht; Zänkereien im gesetzgebenden Corps, Zwiespalt unter dem helvetischen Volke selbst, Unzusammenhang und Widersprüche in der Gesetzgebung, der Gründung der Einheit der Republik stets widerstrebender Föderationsgeist, Verhinderung endlich der Fortschritte der Kultur sind die unvermeidlichen Folgen dieser Verwerfung, und wir werden dem helvetischen Volke und unsern Nachkommen für die Uebel verantwortlich, von denen wir die Urheber seyn werden. Ich stimme zum Beschluß.

Cräuer: Wann wir die Resolution schon an-

nehmen würden, so bleiben eine Menge Widersprüche immer noch in der Constitution.

Fuchs stimmt zur Verwerfung; 90,000 Aktivbürger würden nach dieser Resolution zur Wahl der neuen Senatoren nichts beitragen können: der große Rath hätte allenfalls sagen sollen, je 20,000 Aktivbürger sollen einen Senator wählen, und die Wahlmänner der kleinen Kantone sollen sich dazu mit denen der grössern vereinigen. Er stimmt übrigens Mittelholzern bei.

Pfyffer erwiedert, daß der Beschluß keinen Kanton von der Wahl ausschließt; er drückt nur das Prinzip der verhältnißmäßigen Stellvertretung in seiner Reinheit aus.

Hoch: Es scheint der gegenwärtige Beschluß wolle nach Inhalt des 36. § der dunkel und zweierlei Auslegungen fähig, durchsetzen, daß er die Repräsentation nach der Volkszahl im Senat, dieses Jahr so viel als möglich ersetzt wissen will.

Nach dem buchstäblichen Sinn dieses § half ich das letzte mal den Beschluß verwerthen.

Da Sie aber, B. C., und ich mit Ihnen leztlich die Eintheilung der Distrikte, welche nach ihrer Völkerschaft sollen repräsentirt werden, einstimmig angenommen haben, so wollen wir auch dem grossen Rath zutrauen, daß er dieselbe annehmen werde; in dieser Voraussetzung, daß es baldst geschehen möge, will ich diesen Beschluß, um Verhütung einer unbeliebigen Trennung beider Räte, die die traurigsten Folgen nach sich ziehen könnte, annehmen.

Freilich hätte ich wünschen mögen, daß der grosse Rath den § auch buchstäblich noch bis zur neuen Eintheilung angesehen hätte.

Nun, B. C., sollen wir die Klügern seyn, und unserm angenommenen Grundsatz getreu, den Beschluß, der den gleichen Zweck hat, jetzt annehmen, damit das gute Vernehmen zwischen den Räten beibehalten werde; wer die Fraktionen in einer Maschine mechanisch kennt, wie viel dieselben Unheil in der Maschine anrichten, der wird mit mir einstimmen, daß solches bei Räten auch schädlich ist.

Genhard: Alles kommt auf den 36. Artikel an, ob er für beide Räte zwei verschiedene Bedingungen aufstelle oder nicht.

Die Bevölkerung und die darauf sich gründenden Souveränitätsrechte können nicht in Betrachtung kommen, denn das ganze Volk, alle Kantone, die grossen und die kleinen haben den 36. Artikel angenommen; also hat das ganze Volk eingewilligt, daß die kleinen Kantone 1/4 Mitglieder in den Senat geben. Also steht der 36. Art. nicht mit der Repräsentation im Widerspruch.

Ihr, B. C. Repräsentanten, werdet durch die

Verwerfung dieses Beschlusses die Konstitutionsänderungen und die neue Eintheilung nicht nur sicher machen, sondern sie auch noch befördern. Wenn Ihr sie annehmet, so werdet Ihr noch viele solche Eingriffe in die Constitution erdulden, die zwar nicht unbillig seyn werden; aber durch solches Glückwesen wird man eine neue, allgemein gute Constitution zu errichten, hintertreiben, und unsere Nachkommen haben immer eine schlechte Verfassung. Ich verwerfe den Beschluß.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Zur Annahme stimmen:

Bay, Berthollet, Bodmer, Bunt, Hoch, Kubi, Lassehere, Lüthi v. Sol., Lüthi v. Langn., Meyer v. Maran, Meyer v. Arb., Müller, Münzger, Muret, Pfoffer, Rahn, Scherer, Schwaller, Stamm, Stapfer, Thöring, Usteri, Zäslia, Zulauf.

Zur Verwerfung stimmen:

Attenhofer, Barras, Belli, Beroldingen, Borler, Brunner, Cagliani, Devereux, Diethelm, Duc, Falk, Frasca, Fuchs, Genhard, Giudice, Häfelin, Heglin, Krauer, Lauper, Mittelholzer, Rogg, Ruepp, Stofmann, Vanina.

Da 24 Stimmen für, und 24 gegen den Beschluß sind, so wird ein zweiter Namensaufruf vorgenommen: das Resultat ist das nemliche.

Der Präsident bezeugt, daß ihm die Entscheidung viel Mühe macht. Die gegenwärtige Resolution gründet sich auf die Souveränität des Volks und auf die repräsentative Verfassung, die eine mit der Volkszahl in Verhältnis stehende Stellvertretung erheischt; er entscheidet darum für die Annahme.

Die Resolution ist also angenommen.

Brunner erhält für 14 Tag Urlaub.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der über eine Bittschrift der Bruderschaften von Bilette, Kant. Leman, zur Tagesordnung geht, aus dem Beweggrunde, daß, da diese Bruderschaften keine Gemeinden sind, sie nicht in dem Gesetz begriffen seyn können, welches die Errichtung der Gemeindskammern vorschreibt.

Grosser Rath, 3. Sept.

Präsident: Gysendörfer.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und Hweise in Berathung genommen:

A n d e n S e n a t.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektorium vom 5. August 1799, in welcher dasselbe über das Gesetz vom 26. Juli verschiedene Erläuterungen begehrt,

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Alle Akten der gesetzgebenden Räte, welche Partikularverfügungen enthalten, eben so wie diejenigen, welche die Wirkung irgend einer Partikularbittschrift oder eines Partikularansuchens sind, sind Akten, welche das Gesetz Dekret benannt.

2. Alle andere Akten, welche allgemeine Verfügungen enthalten, werden Gesetze genannt.

3. Das Vollziehungsdirektorium wird alle Akten der gesetzgebenden Räte, welche ihm zur Bekanntmachung zukommen, auffer der im § 1 des Gesetzes vom 26. Juli vorgeschriebnen Aufdrückung des Siegels, noch mit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs versehen.

4. Das Direktorium wird mit allen Akten der gesetzgebenden Räte, welche ihm vor dem 26. Heumonats 1799 zugekommen sind, auf die nemliche Art verfahren, und denselben eine Anmerkung beifügen, die bestimme, daß in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes diese Unterschriften das Gepräge der Aechtheit ausmachen. Diese Verhandlung soll in Gegenwart des versammelten Direktoriums vorgenommen werden.

5. Das Datum des Gesetzes ist der Tag, an welchem der Senat den Beschluß des grossen Raths angenommen hat.

6. Das Direktorium kann, wenn die Ausgedehntheit des Gesetzes es erfordert, eine längere Frist als die von 24 Stunden, welche die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Heumonats vorschreiben, nehmen, um es zu bekräftigen, und dem Minister zukommen zu machen; aber dieser Aufschub darf nicht über drei Tage verlängert werden, und kann unter keinem andern Vorwand genommen werden, als unter demjenigen der Ausgedehntheit des Gesetzes. Wenn die Umstände einen längern Aufschub nothwendig machen würden, so müssen die gesetzgebenden Räte davon benachrichtigt werden.

7. In Erläuterung des § 10 des angeführten Gesetzes, in Betreff der Bekanntmachung, versteht es sich, daß entweder der Agent selbst, oder ein Weibel in seiner Gegenwart, das Gesetz verliest, welches er erhalten hat. Diese Verlesung geschieht in der Kirche nach vollendetem Gottesdienst, am ersten Sonntag, nachdem der Agent es erhalten hat; er läßt es hernach an den gewöhnlichen Orten anschlagen.

8. Das Gesetz muß an einem und demselben Tag in allen Kirchen des Kantons bekannt gemacht werden.

9. Das Gesetz ist in Kraft vom Tage seiner Bekanntmachung an.

10. Der Regierungsstatthalter, der Unterstatte

halter und die Distriktsstatthalter werden den Tag der Versendung der ihnen mitgetheilten Gesetze genau bemerken, und darauf wachen, daß sie in der vorgeschriebenen Zeit bekannt gemacht werden.

11. Das Vollziehungsdirektorium wird den gesetzgebenden Räten in einer Frist von längstens drei Tagen alle Beschlüsse, welche es bekannt machen läßt, mittheilen; es wäre denn, daß solche bloße Partikularfälle betreffen.

12. Der Präsident eines jeden Raths wird der Versammlung den Gegenstand des Beschlusses auseinandersetzen, und der Beschluß wird zur Einsicht der Mitglieder 6 Tage auf dem Kanzleischisch liegen bleiben.

13. Jedes Gesetz, welches nicht seines größern Umfanges wegen ein besonderes förmliches Werk ausmacht, und dessen Druck beschlossen ist, soll in alle helvetische Zeitungsblätter gedruckt werden, und diese nur unter dieser Bedingung gestattet seyn.

14. Alle Gesetze und Dekrete, wenn schon der Druck derselben nicht beschlossen worden ist, so wie auch alle von dem Vollziehungsdirektorium erlassenen Proklamationen und Beschlüsse sollen in das Tagblatt der gesetzgebenden Räte, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Sept. 1798, einge-
rückt werden.

17. Wenn gegenwärtiger Beschluß vom Senat angenommen wird, so soll derselbe mit dem Gesetz vom 26. Juli in einen und denselben Beschluß abgefaßt, und in dieser Form dem Senat zugesandt werden.

Die 12 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§. 13. Escher: Mit welchem Recht will man alle Verleger zwingen, die Gesetze in ihre öffentlichen Blätter aufzunehmen? viele derselben kommen so sparsam heraus, daß ihr Raum nicht einmal für alle die bekannt zu machenden Gesetze genügen würde. Denkt man, daß die Gesetze ohne Bezahlung in die Blätter aufgenommen werden sollten, so würden alle Verleger von denselben zu Grunde gerichtet, oder vielmehr alle Blätter auf einmal eingestellt, diejenigen abgerechnet, deren Zweck die Bekanntmachung der Gesetze ist; ein solches Privilegium begehre ich nicht für das Tagblatt: oder aber, wenn der Staat diese Einrückung bezahlen müßte, so würde die Bekanntmachung der Gesetze uns auf einmal etwa 20mal höher zu stehen kommen, als bis jetzt. Man streiche also diesen § durch.

Anderwerth: Die Commission gieng von dem Grundfatz aus, den die Versammlung annahm, als sie alle Buchdrucker verpflichtete, der Nationalbibliothek 4 Exemplare aller in Verlag genommenen Schriften abzugeben, und fand, daß man

mit gleichem Recht die unentgeltliche Einrückung aller Gesetze in alle öffentliche Blätter fordern könne; will man diesen § nicht annehmen, so sollte man auch jenes Gesetz zurücknehmen.

Huber hoffte, daß Eschers Bemerkungen hinlänglich wären, um jedermann zu überzeugen, daß dieser § durchaus unausführbar sei, indem entweder die öffentlichen Blätter alle, die privilegierten abgerechnet, eingestellt werden, oder der Staat ungetheure Summen bezahlen müßte, und gerade darum, weil man von allen gedruckten Sachen, also auch von den Zeitungen, für den Staat 4 Exemplare fordert, soll man nun nicht noch mehr fordern wollen. Man streiche den § weg.

Carrard: Durch das Gutachten würden alle Zeitungen und öffentliche Blätter auf diejenigen zwei herabsinken, welche von der Regierung wegen den officiellen Bekanntmachungen begünstigt werden.

Der § wird verworfen, die folgenden aber ohne Einwendung angenommen.

Das Gutachten über Förmlichkeit der Petitionen wird zum 2tenmale verlesen, und §weise in Berathung genommen.

(Es ist das nemliche, das im Republikaner B. III. Supplem. n. 7. abgedruckt worden, mit der Abänderung, daß im § 3 collective Bittschriften als solche erklärt werden, „die im Namen mehrerer Bürger unterschrieben sind.“)

Die beiden ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§. 3. Schoch glaubt es sei wider die Freiheit, das Unterschreiben der Bittschriften durch mehrere Bürger zu hindern, und es sei gefährlich, den Bittschriften nicht gehöriges Gewicht durch Sammlung von Unterschriften geben lassen zu wollen. Er fordert also Durchstreichung des §.

Huber hingegen unterstützt den § als sehr zweckmäßig und klug, denn Gottlob haben wir die Volksgesellschaften, diese politischen Auswüchse, nicht aufkommen lassen, und so sollen wir auch die collectiven Bittschriften, welche zu ähnlichen Unordnungen, Zwang und Verfolgungen Anlaß geben, nicht gestatten. Die Gründe, nicht die Menge der Unterschriften, sollen den Bittschriften und ihrem Inhalt das gehörige Gewicht geben, und also stimmt er zum §. Doch wünscht er, daß die constituirten Autoritäten von diesem § buchstäblich ausgenommen werden.

Muce stimmt freilich auch zum §, doch da verschiedene Gemeinden, Körperschaften, u. s. w., gemeinschaftliches Interesse haben können, so begehrt er, daß in diesem Fall auch ein Bürger im Namen mehrerer andern sprechen und schreiben dürfe.
(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. CIV.

Bern, 12. Sept. 1799. (26. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Sept.

(Fortsetzung.)

Marcacci: Wenn Nuce sich die Mühe giebt, den folgenden § zu lesen, so wird er ganz beruhigt seyn. Nuce und Huber ziehen ihre Einwendungen zurück und der § wird angenommen.

§ 4. Secretan: Hier kann man nun die öffentlichen Autoritäten beifügen.

Roch: Dieses ist nicht genügend, denn hier ist nur von Bittschriften wegen Partikularinteressen die Rede, da hingegen den Autoritäten das Recht gegeben werden muß, über die allgemeinen Staatsangelegenheiten Vorträge zu machen, folglich muß hierüber ein besonderer §. eingeschoben werden.

Secretan: Roch hat ganz recht, dadurch aber werde ich zu einem andern Zweifel aufgeweckt; warum sollen nicht auch Corporationen, über allgemeine politische Gegenstände Bittschriften eingeben dürfen? Ich wünsche, daß die Commission hierüber sorgfältiger nachdenke, und die Sache aufs neue in Berathung nehme.

Carrard ist gleicher Meinung, denn die Frage: in wie weit können mehrere Bürgergesellschaften oder dgl. über politische Gegenstände Vorschläge oder Einwendungen machen? ist höchst delicat und noch nicht hinlänglich entwickelt. Die verschiedenen Gewalten im Staat halten sich freilich gegenseitig im Gleichgewicht, allein doch wissen wir aus eigener Erfahrung, daß sie zuweilen über ihre constitutionellen Grenzen hinausgehen können; sollten dann in diesem Fall die untern Gewalten nicht Einwendungen machen können? Ich wünsche nähere Entwicklung dieses Gegenstandes.

Roch wünscht nicht längern Aufschub dieses wichtigen Beschlusses, und fodert also einen §., der alle öffentliche Behörden berechtige, über politische Gegenstände Bittschriften einzugeben.

Gmür: Dieser neue §. ist überflüssig, denn die Autoritäten können als moralische Personen schon laut den frühern §§. Bittschriften eingeben, und

dagegen sollen keine Autoritäten bestimmte Einwendungen gegen Gesetze u. s. w. machen, weil nur das ganze Volk über der Gesetzgebung ist.

Secretan beharrt auf seinem Wunsch, daß die Sache deutlich bestimmt werde, und glaubt, Rochs Antrag sey zu unbestimmt, weil der Ausdruck: öffentliche Behörden, undeutlich ist; er fordert also etwas deutlichere Abfassung dieses neuen Paragraphs.

Roch: Wenn wir die öffentlichen Gewalten nach Gmürs Antrag als moralische Personen betrachten wollen, so könnte sich jede Gesellschaft jeder Art als solche ausgeben, und also dem wahren Zweck unsers Gesetzes sich entziehen; auch ist es nicht um Einwendungen oder Vorwürfe, sondern um Bemerkungen und Belehrungen von diesen Autoritäten zu thun, und um diese erhalten zu können, bedürfen wir eines besondern Ausnahmeparagraphs. Was Secretans Einwendung betrifft, so könnte jede gesetzliche Behörde zu Eingebung politischer Bittschriften über Gegenstände, die ihnen in ihrem Amt auffallen, berechtigt werden, so wäre dann jeder Unbestimmtheit ausgewichen.

Dieser Antrag wird mit dem 4. §. zugleich angenommen.

§. 5. Secretan: Der Bittsteller kann unfähig zum Schreiben seyn, also muß auch eine bestimmte Procurunterschrift angenommen werden; er begehrt also Rückweisung des §. an die Commission.

Ruhn: Secretan hat Recht, aber dem Fehler kann dadurch abgeholfen werden, daß die visirende Behörde erkläre, daß der Bittsteller nicht schreiben kann.

Secretan: Dieses genügt nicht, weil die visirende Behörde sich nicht überall zur Unterscheidung hinbegeben kann.

Gmür: Wenn dem §. beigefügt wird: „wann der Bittsteller nicht schreiben kann, so soll dieses von dem Agent bescheinigt werden,“ so ist der §. annehmbar.

Roch folgt, und will für Bevogtete die Bögte unterschreiben lassen.

Der §. wird mit Mürs und Kochs Beisatz angenommen.

§. 6. Cartier will von diesem §. alle gesetzlichen Gewalten ausnehmen.

Koch: Man fasse den §. dahin ab, daß alle Bittschriften, ausgenommen die der gesetzlichen Autoritäten, von den Statthaltern, Unterstatthaltern oder Agenten visirt werden sollen.

Dieser Antrag wird angenommen.

§. 7 wird angenommen.

Kuhn: Jetzt ist ein Beisatzparagraph notwendig, der bestimme, daß die Agenten, im Fall der Bittsteller nicht selbst schreiben kann, dieses im Visa bestimmt anzeigen, und also die Unterschrift von dessen Vogt oder Procurirten anerkennen.

Dieser Beisatz wird angenommen.

§. 8. Carrard: Diese Abfassung ist zu stark, man sehe daher: „dieses Visa kann nur, wann die Unterschrift unächt ist, abgeschlagen werden.“

Koch folgt, begehrt aber, daß in diesem Fall auf Begehren die Gründe der Verweigerung des Visa in die Bittschrift geschrieben werden, weil sich der Unterstatthalter irren könnte.

Diese Anträge werden angenommen.

§. 13. Müce: Der §. ist unnütz, weil überhaupt niemand bewaffnet in den Saal treten darf.

Secretan beharrt auf dem §., weil die Militärpersonen sonst Ansprache auf Behaltung ihrer Waffen machen könnten.

Der §. wird unverändert angenommen.

Die 4 folgenden §§. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 18. Escher: Wenn die Bittschriften wörtlich abgeschrieben und dem sie betreffenden Drittmann müssen übersandt werden, so wird die Arbeit unsrer Canzlei um die Hälfte vermehrt; ich begehre, daß dieses nur auszugweise geschehe, um dem Staat überflüssige Unkosten zu ersparen.

Koch folgt, doch kann der Fall eintreten, daß ein solcher Bürger diese ihn betreffende Bittschrift wörtlich einsehen sollte, in diesem Fall muß sie ihm auf sein Begehren und auf seine Kosten wörtlich abgeschrieben und übersandt werden.

Schlumpf wünscht, daß der Bittsteller dem Drittmann selbst zum Voraus seine Bittschrift mittheilen müsse.

Koch: Dieses ist unausführbar, weil hierbei böser Wille oder Unbestimmtheiten einlaufen könnte, die zu Prozessen Anlaß gäben; er beharrt also auf seinem Zusatz zu Eschers Bemerkung.

Eustor stimmt einzig Eschers Antrag bei, und will die Canzlei des großen Raths nicht besonders bezahlen lassen.

Carrard folgt Eschern, will aber, um unnützen Weitläufigkeiten auszuweichen, nur dann die

Bittschriften auszugweise dem Drittmann mittheilen, wenn der Rath in dieselbe eintritt, und das gegen im Fall von solcher Mittheilung die Verzögerung etwas länger aufschieben, um die Gegenantwort abzuwarten.

Huber: Der ganze §. hat sehr viel Schwierigkeiten; er stimmt Carrard bei, und will nur, wenn die Bittschriften die Ehre oder Sicherheit eines Drittmanns angehen, demselben einen Auszug mittheilen lassen; auch stimmt er Koch bei.

Koch stimmt allen diesen Bemerkungen bei, und fodert Rückweisung des §. an die Commission, zu besserer Abfassung und näherer Bestimmung.

Müce stimmt zwar Koch bei, ist aber auch Eustors Meinung.

Schlumpf beharrt auf seiner Meinung.

Escher: Je mehr ich über diesen Gegenstand nachdenke, je mehr Schwierigkeiten zeigen sich mir, und ich vermute, daß wir gar nicht in solche Bittschriften eintreten sollten, die das persönliche Interesse zweier Bürger angehen, weil diese Sachen Streitsachen sind, die vor den Richter, nicht vor den Gesetzgeber gehören; denn wenn wir von der angegriffenen Parthei eine Gegenantwort abwarten, so kann diese wieder das Interesse des Klägers so nahe berühren, daß ihm diese Antwort ebenfalls zur Einsicht mitgetheilt werden sollte, und so würden zuletzt schriftliche Prozesse vor uns geführt; ich fodere also Rückweisung des §. an die Commission, um zu untersuchen, ob wirklich der Fall eintreten könne, daß die Gesetzgebung als solche in Partikularstreitigkeiten, wo also Mittheilung der Bittschriften notwendig ist, zu entscheiden habe; ich glaube, dieser Fall werde nicht statt haben können, und also sey der §. überflüssig.

Secretan findet Eschers Bemerkung unrichtig, denn wir als Gesetzgeber sollen nicht prozeßartig zu Werke gehen, über Partikularbittschriften, und sind doch dagegen häufig im Fall über dieselben zu entscheiden. Uebrigens stimmt er Müce bei.

Eustor beharrt, weil in Zürich in der Staatskanzlei auch kein Geld abgenommen wurde; übrigens stimmt er Eschern bei.

Der § wird der Commission zurückgewiesen.

§ 19. Koch: Diesem § muß beigefügt werden, „oder wann er die Mittheilung seiner Verweigerungsgründe verweigert.“

Müce findet den § etwas hart, und wünscht doch erst die Statthalter oder Agenten anzuhören, ehe man sie verurtheilt.

Kuhn: Die Unterschlagung einer Bittschrift ist Verabung der Freiheit des Bürgers, seine Begehren der Gesetzgebung mitzutheilen, und daher unterstützt er den §.

Marcacci stimmt Koch und Kuhn bei.

Secretan: Das Bittschriftrecht ist heilig, und da wir bestimmt haben, daß der Statthalter seine Verweigerung begründet, schriftlich in die Bittschrift setzen kann, so ist der § sehr zweckmäßig.

Roch beharrt, und bemerkt Mice, daß es sich von selbst versteht, daß jeder zu bestrafende zuerst sich rechtfertigen kann.

Der § wird mit Rochs Antrag angenommen.

§ 20. Carrard wünscht den § des Penalgeseßes hier anzuführen, der auf dieses Vergehen Bezug hat.

Der § wird zu diesem Ende hin der Commission überwiesen.

N a c h m i t t a g s s i t z u n g.

B. Eyer v. Bern fordert Entschädigung, wegen schleunig erfolgter Wegtreibung seiner Fabrik, aus einem Nationalgebäude, welches er zu Lehen empfing, und welches nun in eine Caserne verwandelt wurde. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Zimmermann, Suter, Erlacher, Schlumpf und Gensler.

Die Municipalität von Baulion, im Leman, fragt, ob sie die Bögte beedigen müsse. Die Zuschrift wird der Municipalitätscommission übergeben.

Der B. Delaserve, Municipalbeamter in Murten, wünscht, seines Alters wegen, Entlassung von seiner Municipalstelle.

Bourgeois fordert Tagesordnung, weil wir uns nicht mit solchen Gegenständen befassen können.

Carmintran folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Einige Pfarrer aus dem Leman machen Vorstellungen wider die Ernennung der Pfarrer durch die Gemeinden.

Cartier fordert zur allgemeinen Einsicht Niederlegung auf den Canzleitisch. Custor folgt.

Herzog v. Eff. fordert Verweisung an die hiesige niedergesezte Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Pfarrer von Saanen im Oberland macht ähnliche Bemerkungen über die Pfarrerwahlen.

Auf Zimmermanns Antrag wird auch diese Zuschrift der Commission zugewiesen, so wie eine dritte ähnliche von 4 Pfarrern aus dem Leman.

Der Caplan von Römerswyl macht allgemeine geistliche und patriotische Bemerkungen, welche ebenfalls der Commission überwiesen werden.

Einige Bürger von Luzern fordern eine Summe Gelds zurück, welche von einer ihrer Verwandten in Klöster verschenkt wurde.

Custor fordert Tagesordnung auf die diesem Begehren widersprechenden Gesetze begründet. Dieser Antrag wird angenommen.

Berena Kiener von Biglen, deren Mann, seitdem er im Gefecht bei Neueneck verwundet wurde, nicht mehr sich gezeigt hat, wünscht sich wieder zu verheirathen.

Mugstburger will entsprechen, weil dieser Ehemann wahrscheinlich auf dem Schlachtfeld an seinen Wunden starb.

Secretan. Diese Sache gehört vor den Richter, und also sollen wir hierauf begründet, zur Tagesordnung gehen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Warwangen wünscht Entschädigung wegen einem beseffenen Zehnden, und wegen einem ungerechter Weise einige Zeit bezahlten Zehnden.

Carrard fordert auf das Zehndengesetz begründet die Tagesordnung.

Zimmermann, Custor und Suter folgen.

Secretan fordert Untersuchung dieser seltsamen Bittschrift durch eine Commission.

Cartier folgt Carrards Antrag, welcher angenommen wird.

Suter und Fierz erhalten für 8 Tag Urlaub.

Senat, 3. Sept.

Präsident: Schneider.

Der Beschluß über die constitutionelle Ausschließung der Hälfte der von den Urversammlungen zu wählenden Wahlmänner durch das Loos, wird verlesen.

Usteri: Ich muß bei diesen, wie bei allen ähnlichen Beschlüssen, zur Annahme rathen, nicht aus Ueberzeugung ihrer Güte, sondern weil die Zeit für Haltung der Ur- und Wahlversammlungen so vorgerückt ist, daß wir sie entweder überall ohne organische Gesetze lassen, oder ungeprüft annehmen müssen, was immer dem grossen Rath uns zu senden beliebt. Ich kann mich nicht enthalten, dieß öffentlich zu sagen: der grosse Rath hat sehr übel daran gethan, diese wichtigen Beschlüsse bis auf den letzten Augenblick zu verschieben. Ueberhaupt finde ich in denselben den gehörigen Zusammenhang, die gehörige Uebereinstimmung nicht. So sollen z. B. nach bereits angenommenen Beschlüssen, die austretenden Glieder der verschiedenen Autoritäten am 22. Sept. wirklich austreten; dagegen werden die neuen Wahlen, wie ich zum voraus sehe, bis gegen die Mitte Oct. nicht vor sich gehen; also bleiben alle Autoritäten eine kürzere oder längere Zeit unvollständig, was keineswegs in der Ordnung ist, indem der wirkliche Austritt an dem Tage erst geschehen sollte, an welchem die neuen Glieder eintreten.

Zäslin stimmt Usteri bei; auch findet er in

diesem Beschluß einige schwer zu erfüllende Bedingungen — und hätte ihn viel einfacher gewünscht. Er stimmt aber wegen der Dringlichkeit zur Annahme.

Mittelholzer: Der Beschluß ist fehlerhaft, weil er auf einer sehr fehlerhaften Grundlage der Ausloosung einer Hälfte der Wahlmänner beruht. Indes will die Constitution es so, und wir werden ihn annehmen müssen.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts, wird fortgesetzt.

Muret unterstützt Meyers v. Arb. Antrag, und möchte dem Fremden, der eine helvetische Bürgerin heirathet, nur die Hälfte des Aufenthaltes in Helvetien und des erforderlichen Eigenthums, als Bedingung der Aufnahme festsetzen.

Deveney stimmt dem Vorschlag im Allgemeinen bei, will aber dadurch keine Thüre öffnen, durch die man allzuleicht zum helvetischen Bürgerrecht gelangen könne; er will also wohl die Zeit verkürzen, nicht aber an dem erforderlichen Eigenthum etwas nachlassen.

Bay ist gleicher Meinung; zum guten Erfolg der Revolution kann wohl nichts mehr beitragen, als wenn wir sie dem schönen Geschlecht beliebt machen; er will den Helvetierinnen aber nicht bloß Männer geben, sondern solche, die sie ernähren können, und die sie nicht etwa mit einem Haufen Kinder in der Dürftigkeit zurüßlassen.

Meyer v. Arb. will einzig in der Zeit Verminderung zugeben, und diese, anstatt 10, auf 5 Jahre setzen. Der Senat beschließt diesen letzten Antrag.

Der Art. über die außerordentliche Ertheilung des Bürgerrechts durch die Gesetzgebung, wird in Berathung genommen.

Mittelholzer stimmt zur Annahme; nur will er setzen: wenn er sich um die Sache der Freiheit, oder um die Menschheit, durch eine ausgezeichnete Handlung verdient gemacht hat.

Lüthi v. Sol.: Wenn wir auf das „Wohl verdient gemacht“, — die Bedeutung legen, die der Römer auf sein bene meritis legte, so werden wir uns daran wohl genügen lassen. Wer entscheidet, ob die Handlung ausgezeichnet? — immer ist es das gesetzgebende Corps, auf dessen Patriotismus und Gewissenhaftigkeit man sich verlassen muß; um die Freiheit kann man sich durch ausgezeichnete Handlungen verdient machen; um die Menschheit kann man sich dagegen verdient machen durch Handlungen, die gar nichts Ausgezeichnetes, Auffehnmachendes haben, die desto edler sind, je unbekannter sie geschehen; so kann der Erzieher, der Gelehrte u. s. w. sich verdient machen. — Er überläßt die Entscheidung der Moralität und dem Gewissen der jedesmaligen Gesetzgeber; um indes der

Willkür mehr Schranken zu setzen, verlangt er, daß die Initiative dazu dem Direktorium zukomme.

Mittelholzer beharrt auf seinem Antrag; er will es dem gesetzgebenden Corps nicht allzuleicht machen, auf außerordentliche Weise Fremde aufzunehmen. Weder gesellschaftliche Tugenden, die allen Menschen Pflicht wären noch Gelehrte, wie wir einen (Ursprung) schon angenommen haben, sollen dazu sich qualificiren.

Muret: Mittelholzers Redaction erfüllt ihren Zweck nicht; wenn unter ausgezeichneten Handlungen verdienstliche verstanden werden, so enthält jene Redaction einen Pleonasmus; eine Ungerechtfertigkeit hingegen würde sie enthalten, wenn eine glänzende Handlung verstanden werden sollte. Lüthi's Vorschlag kann er nicht beistimmen, nach dem das Direktorium ausschließende Initiative für diese Aufnahme hätte. Um die Aufnahme schwieriger zu machen, könnte man zwei Dritttheile der Stimmen in beiden Räten fordern.

Meyer v. Arb. findet, was Mittelholzer verlangt, sey schon in der Abfassung der Commission enthalten, welcher er beistimmt.

Meyer v. Arb. möchte Mittelholzern zum Theil unterstützen, aber das Wort That, Handlung genügt ihm nicht; man könnte sagen: auf eine ausgezeichnete Weise. — Er stimmt übrigens Muret bei.

Genhard ist gleicher Meinung.

Erauer: Wenn wir die Aufnahme erschweren wollen, so müssen wir doch dem Kunst-Handwerks- und Künstlerneid nicht zu viel Spielraum einräumen; das geschähe, wenn ein Dritttheil der Räte hinlänglich wäre, eine solche Aufnahme unmöglich zu machen. Werden doch auch noch weit wichtigere Sachen durch die einfache Mehrheit entschieden. Er stimmt zum Antrag der Commission.

Genhard: Der Handwerksneid wird hier wenig Spiel haben, da der Fremde, auch ohne Bürger zu seyn, Gewerbe und Handwerk, wo er will, in Helvetien treiben kann.

Mittelholzer ist gleicher Meinung; es ist hier nicht von Fabrikanten und Künstlern, sondern von seltenen außerordentlichen Fällen die Rede; übrigens erklärt er sich gegen Murets Antrag von zwei Dritttheil Stimmen.

Erauer hat von außerordentlich nützlichen Künstlern und Handwerkern allein reden wollen.

Zäslin glaubt, die Fälle, von denen hier die Rede ist, werden sehr selten seyn, und findet die Abfassung der Commission zweckmäßig.

Kubli ist mit dieser Abfassung ebenfalls zufrieden, nicht aber mit Murets Vorschlag: nie soll ein Dritttheil, auch negativ, die Mehrheit beherrschen.

Die Abfassung der Commission wird angenommen. (Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. CV.

Bern, 12. Sept. 1799. (26. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 3. September.

(Fortsetzung.)

Folgender Vorschlag der Revisionscommission wird artikelweise in Berathung genommen:

Verlust und Einstellung des helvetischen Bürgerrechts.

In Erwägung, daß der Genuß und die Beibehaltung des helvetischen Bürgerrechtes weder mit Annahme eines andern, noch mit Eintritt in andere, den helvetischen Verfassungsgrundsätzen zuwiderlaufende Verhältnisse, noch mit allzulanger Abwesenheit vom Vaterland verträglich seye.

In Erwägung ferner, daß auch gewisse Umstände, welche der Ehre und Würde eines helvetischen Bürgers nicht angemessen sind, die einstweilige Einstellung des Bürgerrechtes bis zu einer durch das Gesetz ausgesprochenen Zeit erforderlich machen können:

hat der Senat beschlossen:

§ 8. Der Verlust des Bürgerrechtes erfolgt:

- a. Durch die Annahme eines Bürgerrechtes in fremdem Lande.
- b. Durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, welche sogenannten Geburtsadel, oder Gehorsamsgelübde an auswärtige Obere fordert.
- c. Durch eine mehr als zehnjährige Abwesenheit, ohne die Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

§ 9. Die einstweilige Einstellung des Bürgerrechtes erfolgt:

- a. Durch die Verweigerung der Entrichtung des schuldigen Antheils zum Beitrag an den gesetzlich verordneten Staatsabgaben bis zur vollständigen Ausbezahlung.
- b. Durch den Zustand einer ausgesprochenen Anklage bis zum Urtheil.
- c. Durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand.

d. Durch ein Contumazurtheil in peinlichen Fällen oder Zuchtsstrafen, bis das Urtheil wieder aufgehoben ist.

e. Durch Anlegung eines gerichtlichen Verbots, durch Zugabe eines Vogts oder durch den Eintritt in irgend ein Amt oder eine Corporation, welche die feierliche Entfagung derjenigen Rechte fordert, die einem Schweizerbürger zukommen.

f. Durch den Zustand des Falliten.

§ 8. a. Meyer v. Ar. möchte beifügen, daß die Kinder, die vorher geboren, ehe der Vater das fremde Bürgerrecht annahm, helv. Bürger bleiben. Man bemerkt ihm, daß bereits beschlossen ist, die Nachkommen jedes Helvetiers seyen helv. Bürger.

Rubli kennt wichtige Handelshäuser, die im Lande wohnen, aber ausländische Bürgerrechte kaufen müssen, um in ihrem Commercium nicht gehindert zu werden.

Lüthi v. Sol.: Ein Bürger kann das nur in einem Freistaat seyn, er ist ein solcher, der fähig ist, an der Regierung Theil zu nehmen. Bürger (bourgeois) seyn, ist ganz was anders, als ein aktives Bürgerrecht besitzen und jenes ist hier nicht verstanden.

Meyer v. Arb. versteht die Sache auch so; um mehr Deutlichkeit zu erhalten, möchte er aber setzen, durch Annahme eines aktiven Bürgerrechtes.

Stokmann stimmt Rubli bei; es giebt viele helvetische Bürger im Ausland, die indeß fremde Bürgerrechte angenommen haben, man müßte ihnen wenigstens den Weg offen lassen, durch Aufgebung des fremden, wieder das helvetische Bürgerrecht jederzeit zu erhalten.

Der Art. wird mit dem Zusage aktives Bürgerrecht angenommen.

§ 8. b. Lüthi v. Sol.: Die Commission war sehr verlegen; sie wollte nur den blinden Gehorsam der Klostergeistlichen, nicht jenen Gehorsam in geistlichen Sachen, den auch die Weltgeistlichen leisten müssen, bezeichnen. Er glaubt indeß, nicht hieher, sondern unter die Suspension des Bürgerrechtes gehöre dieser Art., indem ein secularisirter Klostermann wieder Aktivbürger werden soll; also würde dieser

Artikel sich nur auf Corporationen, die Geburtsadel erfordern, einschränken. Er stimmt zur Annahme.

Der Art. wird auf diese Weise angenommen.

Der Beschluß über die Haltung der Wahlversammlungen wird verlesen.

Meyer v. Arb. stimmt zur ungesäumten Annahme. Genhard findet, es hätte bestimmt werden sollen, daß der Regierungsrathhalter nach Ernennung eines Präsidenten abtreten müsse.

Deveven hält dafür, der 42. Art. sey nicht klar, man weiß nicht, von welchen Nichtannehmenden die Rede sey; ob von gegenwärtig zu wählenden, oder von vorjährigen, die nicht annahmen.

Muret erwiedert, es sey klar und nur von den vorjährigen Wahlen hier die Rede.

Fuchs findet eine wesentliche Lücke, da von den mangelnden Repräsentanten im großen Rath und ihrer Wiedererfüllung nichts gesagt wird: die abgetretenen sollen ersetzt werden, und wenn er glauben würde, der große Rath wolle dieß nicht zugeben, so würde er den gegenwärtigen Beschluß verworfen; einweilen trägt er auf eine Commission an.

Die Commission wird beschossen; sie soll morgen berichten und besteht aus den BB. Kubli, Lütthi v. Langn., Meyer v. Arb., Veroltingen und Deveven.

Der Beschluß über die Errichtung eines Corps von 6000 Mann stehender Truppen, wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die morgen berichten soll; sie besteht aus den BB. Laflechere, Schwaller und Mänger.

Boxler verlangt, die neue Eintheilung Helvetiens soll ungesäumt in einem besondern Beschluß dem großen Rath übersandt werden.

Usteri: Die Revisionscommission glaubt, dieß wäre sehr übereilt gehandelt; der Senat hat sich noch gar nicht entschieden, ob er Verwaltungsbezirke und was für welche wolle oder nicht; bis diese Frage beantwortet, ist die Eintheilung noch ganz unvollständig, und der gr. Rath würde, da er sie nicht ganz übersehen, also nicht beurtheilen kann, auch nicht darüber eintreten.

Boxler glaubt, die Grundsätze der neuen Eintheilung könnten und sollten dem gr. Rath zugesandt werden.

Genhard unterstützt Boxlern und glaubt, es sey dringend über die neue Eintheilung endlich einen Beschluß beider Rätze zu haben.

Muret: Die Frage muß erst entschieden werden, ob die Bezirke Verwaltungsabtheilungen seyn sollen oder nicht. Die Commission wird so bald möglich darüber berichten.

Laflechere glaubt, es sollte eine Resolution einzig den Grundsatz enthaltend: es soll eine neue

Eintheilung Helvetiens statt haben, an den großen Rath gesandt werden.

Hoch stimmt Boxlern bei, und hält es für sehr wichtig, daß die neue Eintheilung mit Beschleunigung angenommen werde.

Usteri: Die Stimmung des Senats scheint von der Commission die Abfassung dessen, was bis dahin ist beschlossen worden, zu fordern; diesem Verlangen kann die Commission leicht entsprechen; sie wird morgen die Abfassung vorlegen.

Barraß erhält für 10 Tage Urlaub.

Grosser Rath, 4. Sept.

Präsident: Gysendörfer.

Ruhn erhält auf Begehren für 8 Tag Urlaub.

Die Gemeinde Breitenbach im Canton Soloth. bittet, daß ihr ihr lieber und guter Pfarrer gelassen werde. Die Abgeordneten dieser Gemeinde erhalten auf Hubers Antrag die Ehre der Sitzung.

Huber giebt diesem Pfarrer das beste Zeugniß, so wie auch dessen gutgeführten Gemeinde, die besonders in den letzten Unruhen sich vortreflich betrug. In Rücksicht der Sache selbst, will er vom Vollziehungsdirektorium Auskunft über die Abrufung dieses Pfarrers begehren.

Cartier bestätigt dieses gute Zeugniß, und ist überzeugt, daß das Direktorium auf einseitigen Bericht hin, diesen und einige andere Pfarrer entsetzte; er stimmt Hubern bei, will aber auch noch das Direktorium einladen, die Wiederbesetzung dieser Pfründen aufzuschieben.

Arb folgt sowohl diesen Zeugnissen als Anträgen, welche einmütig mit Dringlichkeitserklärung angenommen werden.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

An den Senat.

Auf die Bittschrift des B. Simon Eudet, Mitglied der Gemeindeverwaltung von Iverten, in welcher, um Erläuterung des 4ten § des Gesetzes vom 4ten May 1799. angesucht wird,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Die Ausnahme dieses § hat nur in so weit statt, in wie weit der gemeinsame Grund und Boden des Jahres wirklich als Heuwachs dienen soll; — nicht aber für solchen, der einst Heu gab, und jetzt abgeweidet wird.

Carrard glaubt, das Gesetz selbst sey eben so deutlich als diese Erläuterung; und daher fodert er über diesen Gegenstand auf das Gesetz selbst be-

gründet, die Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird verlesen, und mit Dringlichkeitserklärung in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß derjenige, welcher die angeschlagenen Mandate, Verordnungen und Gesetze beschimpft, oder wohl gar abreißt, die Achtung verletzt, welche er denselben schuldig ist;

In Erwägung, daß er dadurch seine Mitbürger hindert, sich den Inhalt der erlassenen Gesetze bekannt zu machen, und sie dadurch im Genuße der ihnen zustehenden Rechte hindert.

In Erwägung, daß dieses Vergehen vergrößert wird, wann es zu einer Zeit begangen wird, in welcher die Aufsicht nicht in Ausübung gebracht werden kann,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Derjenige, welcher die angeschlagenen Gesetze, Mandate, oder irgend andere von den constituirten Autoritäten, erlassene Verordnungen oder Proklamationen und öffentliche Anzeigen aus Muthwillen abreißt, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt, soll nach Beschaffenheit der Umstände zu einer Ensperrungsstrafe verurtheilt werden, welche nicht weniger als 14 Tag, und nicht länger als drei Monate dauern soll.

2. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dieses Verbrechen zur Nachtzeit geschähe.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Secretan wünscht, daß das alte Wort Mandat nicht mehr gebraucht werde, und fodert Verbesserung der Abfassung.

Escher findet die Abfassung der Erwägungsgründe unzweckmäßig und zu weitläufig; er fodert Verbesserung derselben, so wie auch des Gesetzesvorschlages selbst, indem er z. B. nicht nur diejenigen strafen will, welche aus Muthwillen Gesetze abreissen, sondern eher diejenigen, die dieses aus Bosheit thun; man weise das Gutachten zur Verbesserung an die Commission zurück.

Anderwerth glaubt, das Gutachten sey zweckmäßig, und auf diese Art am verständlichsten: würde man anderer Meinung seyn, so bittet er, daß man Secretan und Eschern beauftrage, philosophischere Erwägungsgründe abzufassen.

Fizzi stimmt dem Gutachten bei, und wundert sich sehr, daß sich Escher diesem Gesetz widersetzen darf, da es doch gewiß wichtig ist, solche böse Bürger abzustrafen.

Secretan beharret auf seiner Einwendung, findet aber die Erwägungsgründe zweckmäßig; übrigens verbittet er sich, mit dieser Abfassungsverbesserung beladen zu werden.

Escher beharret auf seinen Einwendungen gegen die Abfassung, und behält sich vor, Fizzi's Bemerkungen zu beantworten. Wenn ihn derselbe verstanden haben wird.

Das Gutachten wird mit Wegstreichung des Wortes Mandat, und mit Einschreibung des von Eschern vorgeschlagenen Ausdrucks "Bosheit," angenommen.

Folgendes Gutachten Carrards über die vom Senat vorgeschlagene Abänderung der §§ 34 u. 74. der Constitution wird zum zweitenmal verlesen, und einmüthig angenommen.

Indem der Senat von dem Rechte, so ihm der II. Titel des Constitutionsaktes beileget, Gebrauch macht, schlägt er ihnen die Aufhebung der Art. 34. und 74. der Constitution vor:

Ihre Commission ist für die Annahme gestimmt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wenn man die 2 Art., wovon hier die Rede ist, nach den Folgen, die sie hervorbringen müssen, erwäget, so erschrift man vor dem Gedanken, daß der Geist, welcher die Wahlkörper beseelen soll, das ist: ihre Vaterlandsliebe und Beurtheilungskraft größtentheils von dem Ungefähr abhängen werden.

Ihrer Commission konnte nicht entgehen, daß der Zweck der Constitution gewesen ist, durch die Darzweckkunft des Looses die Rabale und Ränke zu verdrängen; allein, wer wagt es zu sagen, daß das Loos niemals jenen ehrgeizigen Menschen, die man entfernen muß, günstig seyn werde? Und wer sieht nicht ein, daß in einer zahlreichen Versammlung die Rabale ein viel schwereres Spiel hat, als in einem Corps, das aus wenigen Personen besteht, wo sie weniger Stimmen zu gewinnen hat.

2. In einer repräsentativen Republik ist das schönste Recht des Volks jenes, seine Obrigkeiten zu wählen. Nach unsrer Constitution ist die Ausübung dieses Rechtes die einzige Handlung, wodurch das helvetische Volk seine Souverainität bezeugt.

Inzwischen ist die gerade Folge der Art. 34. und 74. diesen schönen Vorzug für die Hälfte des helvetischen Volks kraftlos zu machen. — Ihre Commission findet keinen Anstand zu erklären, daß sie die Art. 34. und 74. der Constitution als schnurstracks gerade dem republikanischen System, der Souverainität des Volks, entgegengesetzt ansieht. Ihre Commission rathet zur Annahme des Beschlusses des Senats vom 13. Jul. 1799.

Folgendes Gutachten Eschers über die vom

Senat vorgeschlagene Abänderung der §§ 39 u. 40 — der Constitution wird zum zweitenmal verlesen.

Eure Constitutionals-Abänderungs-Commission hat mit besonderer Sorgfalt die vom Senat vorgeschlagene Abänderung, daß die Exdirektoren nicht von Rechtswegen Mitglieder des Senats seyn sollen, in Erwägung gezogen.

Einerseits wurde der Vortheil betrachtet, der dadurch für die Republik entsteht, wenn Männer von so ausgezeichneten Eigenschaften und Talenten, wie die Exdirektoren immer seyn sollten, in dem Dienst der Republik an einer so wichtigen Stelle erhalten werden könnten, wie die eines Senators ist; und die Frage: Soll denn ein solcher Mann, der in seiner verlassenen Direktorstelle die gründlichste Kenntniß der Staatsverwaltung erhalten hat, soll ein solcher, der am geschicktesten ist, allgemeine Uebersicht der Staatsbedürfnisse und der Staatsmittel in eine Versammlung hineinzubringen, in der immer mehr und minder nur Lokalkenntnisse der Bedürfnisse der Republik sich finden werden; soll der, der an der höchsten Stelle im Staat mit patriotischer Uneigennützigkeit und der angestrengtesten Thätigkeit dem Staat diene, nun auf einmal den Staatsgeschäften entzogen und dem Privatstand zurückgegeben werden, wodurch vielleicht die seltensten Eigenschaften und Kenntnisse vergraben und für die Republik unnütz gemacht werden? — Diese Frage wurde mit strenger Gewissenhaftigkeit von Eurer Commission untersucht.

Allein so sehr wir auch fühlten, wie sehr unser Staat im Fall ist, keine ausgezeichneten Staatsmänner unbenutzt zu lassen, und so sehr wir auch den Werth schätzen, den die Erfahrung den übrigen Eigenschaften des Staatsmannes geben kann, so sehr auch fühlten wir andererseits doch wieder, daß der § der Constitution, der den Exdirektoren von Rechtswegen auf immer Sitz im Senat giebt, den Grundsätzen der Constitution selbst widerspricht und sich auch psychologisch bestreiten läßt.

Schon der letzte Erwägungsgrund der Botschaft des Senats allein genügt, um jenen § der Constitution aufheben zu machen, daß nemlich keine vom Volk nicht gewählte Person als Stellvertreter des Volks auftreten, oder die damit verbundenen Verpflichtungen ausüben kann.

Mit diesem aus der Constitution selbst hergeholten Grund zur Verwerfung des berührten § derselben, verbindet sich ganz unmittelbar auch der, daß in der ganzen Republik keine Stelle außer den Geschäftsträgern der vollziehenden Gewalt vorhanden ist, welche sich nicht nach einem bestimmten Zeitpunkt endige, um den Beamten des Volks unverkennbar zu erkennen zu geben, daß sie nur zum Dienst des Volks beauftragt sind, daß sie aber

immer noch Bürger bleiben, und wieder in den bürgerlichen Stand zurücktreten sollen. Die Erfahrung aller bisherigen Staatsgesellschaften beweist uns, daß ohne diese Veränderlichkeit der Staatsbedienungen, der Staatsbeamte sich bald nicht mehr als Staatsdiener, sondern als rechtlicher Eigenthümer seiner Stelle, und also seine Mitbürger als seine Untergebene, und bald als seine rechtlichen Unterthanen ansieht. Ungemein zweckmäßig ist also der Grundsatz, daß kein unmittelbarer Staatsbeamter seine Stelle lebenslanglich besitzen soll: dadurch besonders wird die Freiheit der Staatsbürger geschützt. Warum aber sollte gerade der mächtigste Staatsdiener, der dessen Willkühr, der einzelne Staatsbürger sowohl, als auch die ganze Staatsgesellschaft am meisten ausgesetzt ist, nie mehr in den Privatstand zurücktreten, und sich als lebenslangliche Staatsperson und die Bürger als seinem Willen immer untergeben ansehen dürfen? — Wahrlich ein solcher Widerspruch mit den Grundsätzen unsrer Verfassung konnte nicht anders, als vermittelst Nebenabsichten von ihrem Verfasser in dieselbe einschleichen. Mit diesen, aus den Grundsätzen unsrer Verfassung selbst hergeholten Gründen für Annahme der vom Senat vorgeschlagenen Abänderung in der Constitution, vereinigen sich auch noch einige bloß psychologische Gründe.

Auch selbst die Besorgung von Staatsgeschäften artet, wenn sie immer ununterbrochen fortgesetzt wird, nach und nach in bloße Uebung und Gewohnheitsarbeit aus, auch ein lebhafter Geist kann dabei allmählig eingeschlafert werden, und es entsteht aus der Erfahrung nach und nach ein gleichförmiger, langsamer Gang, der auf die Bedürfnisse alterer Zeit und die Kenntniß früherer Verhältnisse gegründet ist, der sich aber nicht mehr auf abgeänderte Bedürfnisse anpaßt, die neuern Verhältnisse mißkennt, und in einem Wort mit dem Geist der Zeit und der Nation nicht Schritt hält. Kann aber der Staatsmann nach mehreren Jahren der angestrengtesten Arbeit wieder in den Privatstand zurückkehren, dann wird sein Geist vorurtheilslos den Staat und dessen Verhältnisse als bloßes Mitglied desselben betrachten und beurtheilen, er wird mit heiterem und ruhigem Blick die Angelegenheiten der Staatsgesellschaft mit der Art der Verwaltung derselben vergleichen, und sich, wann er nach einigen Jahren Ruhe, wieder bloßer Bürger geworden ist, in dieser Zwischenzeit gewiß fähiger gemacht haben, aufs neue die Staatsgeschäfte zu besorgen, wann ihn das Zutrauen des Volks wieder dazu aufruft, als wenn er ununterbrochen, ohne neue Beobachtungen und neue Ideen sammeln zu können, immer an seiner Stelle geblieben wäre.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CVI. Bern, 12. Sept. 1799. (26. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Eschers Commissionärsbericht.)

Endlich ziehe man auch noch in Erwägung, daß der wahre Staatsmann in der Zeit seines Amtes Anstrengungen seiner Kräfte, und Aufopferungen macht, die die Staatsgesellschaft ihm nicht hinlänglich zu vergüten im Stand ist, und die sie auch nicht das Recht haben kann, ununterbrochen von ihm zu fordern, also gönne man dem würdigen Diener des Staats seine Ruhe wieder, und wende seinen Blick von solchen ab, die sich nur in Staatsämtern fett zu machen gedenken, und denen die Besoldung eine süße Unterhaltung verschafft, die sie nicht verdienen und darum auch die ununterbrochene Dauer derselben wünschen: auf diese hat der Staat nicht zu achten, und jenen hingegen ist die Gesellschaft Ruhe schuldig nach ihren Aufopferungen, die ihnen nur der Dank des Vaterlandes, nicht aber ihre Besoldung bezahlt hat.

Diese Erwägungen sind es hauptsächlich, welche Eure Commission bewogen, Euch einmüthig Annahme der vorgeschlagenen Abänderung in der Constitution anzurathen, vermöge der die Exdirectoren nicht mehr von Rechtswegen Senatoren seyn sollen.

Pellegrini glaubt, die jetzigen Directoren seien unter der Bedingung erwählt worden, nachher Senatoren zu seyn, also ohne Ungerechtigkeit könne dieses Gutachten nicht angenommen werden, er wünscht, daß für die jetzigen Directoren vom Senat eine Ausnahme vorgeschlagen, und also dieser Beschluss verworfen werde.

Ruhn stimmt zum Gutachten, weil es hier nicht um Geseze, sondern um die Constitution zu thun ist, und diese nicht abändern wollen ohne gegenseitige Zustimmung zwischen Volk und Regierung, würde uns wieder in die Aristokratie zurückführen, welche dem Volk auch nicht zugebez will, von sich aus seine Grundverfassung zu ändern. Dieß der Constitution, welche durch diesen Beschluss

abgeändert werden, zeigen wohl den Zweck des Verfassers, oder wie das Sprichwort sagt: „hier besonders zeigen sich die Hörner des Ochs.“ In Rücksicht der Erwägungsgründe des Senatsbeschlusses bin ich noch nicht ganz mit ihm einig, denn es ist noch eine Frage, die ebenfalls durch die Constitution entschieden werden muß, ob die Exdirectoren in den Formen, die die Constitution für Beurtheilung der Directoren vorschreibt, oder aber nach den gewohnten Formen sollen gerichtet werden.

Der Beschluss des Senats wird dem Gutachten zufolge angenommen.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches SSWeise in Berathung genommen wird.

An den Senat.

In Fortsetzung der Berathung über die Wiedererneuerung der konstituirten Behörden der Republik. In Erwägung, daß diejenigen Glieder des Senats, welche dieses Jahr austreten werden, vorläufig bekannt seyn müssen, bevor der Austritt wirklich erfolgt; und bevor die Wiederbesetzung derselben vor sich gehen kann;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

Beschlossen:

- 1) Die Mitglieder des Senats werden auf den 12. Sept. kantonsweise das Loos ziehen.
- 2) Das Gesetz wird die Formen dieser Losziehung bestimmen.
- 3) Der Austritt selbst geschieht den 22sten September.
- 4) Der Senat wird sogleich nach der Losziehung das Verzeichniß der austretenden Glieder, so wie derjenigen, deren Stellen wirklich sonst erledigt sind, namentlich dem großen Rath und dem Vollziehungsdirectorium einsenden.
- 5) Die Urversammlungen sollen den 14. Sept. gehalten werden.
- 6) Die Abhaltung der Wahlversammlung aber ist auf den 22. Sept. festgesetzt.

7) Für diejenigen Kantone, die im Fall sind wegen höherer Gewalt, ihre Ur- und Wahlversammlungen auf obige Zeit nicht halten zu können, wird ein späteres Gesetz diese Tage bestimmen.

§. 1. Escher würde gern diesem § beistimmen, wenn er in aller seinen Beziehungen ausführbar wäre; allein aller Einwendungen ungeachtet ist vor einiger Zeit beschlossen worden, daß alle Verwaltungskammern, Kantonsgerichte und Distriktsgerichte an dem gleichen Tag dieses Loos ziehen sollen, an dem es der Senat zieht; nun ist es aber unmöglich, vor dem 12ten dieses noch überall dieses Gesetz bekannt zu machen, und alle erforderliche Vorbereitung zu treffen, daher trage ich darauf an, daß diese Loosziehung erst den 10ten dieses Monats statt habe.

Schlumpf glaubt, es sei noch möglich, diesen Austrittspunkt in der Republik bekannt zu machen, und will also die Sache nicht länger verzögern als es nöthig ist. Er beharrt also auf dem Gutachten.

Anderwerth stimmt Eschern bei, weil zu seinen Gründen sich noch derjenige fügt, daß die Senatoren 8 Tage vor dem Austritt von demselben berichtet werden müssen.

Zomini ist Schlumpfs Meinung.

Herzog v. Eff. u. Carrard stimmen Eschern bei, dessen Antrag angenommen wird.

§. 2. Zomini will diese Bestimmung dem Senat selbst überlassen.

Anderwerth und Secretan unterstützen den §, welcher angenommen wird.

Die folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Legler erhält für 3 Wochen Urlaub.

Der Präsident des Direktoriums theilt dem Präsidenten des großen Raths die Nachricht mit, daß Glaris von den Franken eingenommen, und diese nun das ganze linke Ufer der Linth im Besitz haben.

Man klatscht.

Secretan, im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Wiederbesetzung des Senats, welches nach langer Berathung, ob dasselbe mit Dringlichkeit behandelt werden soll oder nicht, bis morgen auf den Kanzleischisch gelegt wird. Christian Hüssi von Wangen, Distrikt Olten, unehelicher Sohn, wünscht, laut dem Testament seines ohne Leibeserben abgestorbenen Vaters, denselben erben zu können.

Kuhn: Dieser Gegenstand muß nach den über diesen Fall noch bestehenden alten Gesetzen gerichtet werden, und also müssen wir hierauf begründet zur Tagesordnung gehen.

Koch: Laut dem Gesetz über die unehelichen Kinder können diese durch Testamente erben, in so-

weit nemlich diese den noch bestehenden Gesetzen gemäß sind: also stimmt er Kuhn bei.

Secretan folgt, weil laut dem Gesetz ein Vater seinem unehelichen Kinde so viel testamentlich hinterlassen kann, als er einem andern Bürger testamentlich verordnen könnte. Man geht auf die Richterlichkeit der Sache begründet zur Tagesordnung.

Ulrich Herzog, von Witangen, im Kanton Zürich, wünscht ohne Verkündung eine Bürgerin zu heurathen, die blödsinnig, aber von ihm schwanger ist.

Secretan sieht keine Schwierigkeit, weil die Blödsinnigkeit nur den Liebhaber angeht, und jetzt im Kanton Zürich diese Verkündung nicht Statt haben kann.

Koch fodert eine Untersuchungscommission.

Kuhn fodert Tagesordnung, weil uns dieses Geschäft nicht angeht.

Secretan beharrt, und wird von Hubern und Zimmermann unterstützt.

Carrard fodert Verweisung dieses Gegenstands des an das Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Dr. Kreis, von Urbon, wünscht sich verheirathen zu können, ungeachtet er keinen Verlöbungschein erhalten kann. Die Bittschrift wird, wie eine ähnliche des Dr. Fr. Burkard von Zurzach dem Direktorium zugewiesen.

Einige Bürger von Wierlisbach, im Distrikt Wangen, fordern Aufhebung des Hut- und Weidrechts. Die Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen, mit Auftrag, in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

J. J. Feldmann, in Epting, im K. Basel, wünscht von der Handänderungssteuer befreit zu werden. Man geht zur Tagesordnung.

Der Distriktsgerichtschreiber von La Vaux klagt, daß die Gerichtschreiber nicht Contracte, die Handänderung verursachen, ausfertigen können, und fodert Besoldungsbestimmung.

Kuhn begreift nicht, warum das Direktorium diese Ausfertigung den Distriktschreibern untersagte, und fodert Verweisung an die schon hiersüber niedergesetzte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Dr. Binet, von Crassier, im Distrikt Neuch, klagt über Verwöthung bei der Gemeindsgüterbenutzung.

Kuhn fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist.

Bourgeois glaubt, es sei um Theilung des Gemeindguts selbst zu thun, und fodert eine Untersuchungscommission.

Herzog v. Eff. und Herzog v. M. stimmen Ruhn bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die Municipalität von Lautern, Distrikt Willisau, klagt, daß der Agent selbst die Schuldentriebe gebothe besorgen will.

Ruhn: Dieß ist eine Klage wider einen Beamten der Vollziehung, also weise man diese Bittschrift dem Direktorium zu.

Hecht glaubt, das Gesetz über diesen Gegenstand, besonders des 59. § der Municipalgesetzes habe Mißverständnis veranlaßt, und diese müssen gehoben werden. Er fodert also Verweisung an eine Commission.

Ruhn beharrt. — Secretan will die Sache vertagen, bis die Commission über den Rechtstriebeheften ihr Gutachten vorgelegt haben wird.

Herzog v. M. fodert, auf das Gesetz gegründet, die Tagesordnung.

Noch stimmt Ruhn bei, will aber das Direktorium auffodern, die Municipalität bei ihrem Recht zu schützen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 4. Sept.

Präsident: Schneider.

Publi, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

BB. Senatoren! Eure Commission hat den Beschluß des großen Rathes vom 2. dieß, welcher die Art und Weise der abzuhaltenden Wahlversammlungen bestimmt, untersucht und gefunden, daß er auf eine sehr sorgfältige Weise Schritt vor Schritt bezeichne, wie die Wahlmänner sich zu benehmen, und ihre Wahlen anzubehalten, fortzusetzen und zu vollenden haben, als wodurch allen willkürlichen Handlungen bestens vorgebogen wird. Freilich fand man auch, daß dieser Beschluß viel überflüssiges enthält, und mithin kürzer hätte abgefaßt werden können, zumalen ohne die Beschreibungen dieser allzu genauen Pünktlichkeit, auch etwas mehr dem gesunden Menschenverstand der Wahlmänner zugetraut werden darf, welche von selbst das gleiche gethan hätten; z. B. im § 20 steht es, jede dieser Wahlen werde einzeln vorgenommen, und im § 21, der Präsident zeigt der Versammlung an, was sie zu erwählen habe, und viele andere Ueberflüssigkeiten mehr. Auch hätte der Commission es eben so anständig als rathsam erschienen, daß, da der Beschluß im § 45 sagt, daß die Urversammlungen ihre Wahlmänner entschädigen sollen, so hatte man auch die Bestimmung dieser Entschädigung jeder Urversammlung füglich überlassen können. Indessen hat solche Bestimmung dann noch denjenigen Nutzen, daß kein Wahlmann mehr als die im § 50 bestimmten

vier Franken für den Tag fodern darf, und weniger anzunehmen, nicht verboten ist. Letztlich hat man besonders den 42. § des Beschlusses erwogen, und die einen Mitglieder der Commission fanden, daß solcher § auch füglich auf eben diejenigen erledigten Plätze der gesetzgebenden Räte, sowohl des großen Rathes als des Senats, zur Wiederbesetzung derselben statt haben sollte, deren Plätze entweder durch Nichtannahme, oder durch Tod, oder durch anderweitige Beförderung, oder endlich Entfernung erledigt seyn; indem zwischen dem Austritt der Gesetzgeber, und dem sonstigen Abgang dieser Glieder ein Unterschied zu machen sey. Hingegen andere Mitglieder der Commission halten dafür, daß bis zur constitutionsmäßigen Erneuerung der Gesetzgeber auch mit Ergänzung der durch obervährte Fälle ermangelnden Repräsentanten eingehalten werden sollte. Uebrigens können diese Betrachtungen die Commission dennoch nicht verhindern, zur Annahme dieser Resolution einstimmig anzurathen, indem ein solcher Beschluß des großen Rathes, welcher auch hierüber die Initiative hat, wann derselbe deswegen einen Unterschied zu machen nöthig findet, dieses thun kann.

Genhard: Ob ich gleich weiß, daß diese Resolution angenommen wird, habe ich doch das Wort genommen.

Seht, BB. Repräsentanten, wie man uns hintergeht! Ich rufe nun den B. Pfyster zum Wort, er soll seine vor zwei Tagen gemachte Behauptung und Auslegung über die Resolution, die den Eintritt der Senatoren bestimmte, hier rechtfertigen, wenn er es kann. Da sagte er, dieselbige Resolution sage, daß die Wahlversammlungen alle, und nach Proportion der Bevölkerung zu wählen haben; es sey also niemand von der Wahl ausgeschlossen, ganz Helvetien könne wählen. Das durch stimmte er, und vielleicht andere durch ihn, zur Annahme. Vergeblich sagte man, daß dieses unausführbar sey; und vergeblich sagte man, daß wenn man auch den Namen Kanton auslassen, man doch Kanton unter Wahlversammlung verstehen müsse, folglich es die gleiche Resolution sey, die vor sechs Monaten nach einem Gesetz des Reglements nicht könne neu vorgelegt werden, weil sie schon zum zweitenmal verworfen wurde.

Was sagt nun der 36. Artikel der gegenwärtigen Resolution? „Das Gesetz wird bestimmen, welche Kantone dieses Jahr der Volkszahl nach Senatoren, und wie viele derselben zu wählen haben.“ Nehmt Ihr diesen Beschluß an, so nehmt Ihr den gleichen, den Ihr verworfen habt, so, wie er abgefaßt war, als er verworfen wurde, an; Ihr nehmt einen Beschluß, der die kleinen Kantone

von dem Souveränitätsrecht, den Senat erneuern zu helfen, ausschließt. Dieses ist also wider alle Grundsätze, wider die Souveränität, wider das repräsentative System, wider die Constitution, ja wider alle Gerechtigkeit!

Wenn sie bei Annahme der Constitution mehrere Repräsentanten wählten, als große Kantone, der Volkszahl nach gerechnet, so hat dieses, wie schon bemerkt wurde, das ganze Volk eingestanden; sie haben also nicht damals auf das Recht, den Senat zur Zeit erneuern helfen zu wollen, dadurch Verzicht gethan. Sie haben das Recht zu wählen, auch alsdann noch, wenn diese Resolution constitutionswidrig angenommen werden sollte; denn wider die Constitution kann kein Gesetz gelten.

Wir führen das Volk selbst zum Mißvergnügen; selbst Aristokraten könnten zum Untergang der Republik nichts mehreres beitragen, als wir beitragen. — Wir verletzen die Constitution, und drohen andern mit dem Tode, dieselbe zu halten. Wir sagen, das Souveränitätsrecht ruhet auf dem ganzen Volk, und wir schließen ein Theil davon aus. Wir behaupten, das Repräsentative ruhe auf allen Bürgern, und ein Drittheil erklären wir dessen verlustig.

Bei Annahme der Constitution hat nicht der Kanton Schaffhausen für Schaffhausen, sondern für ganz Helvetien Repräsentanten gewählt, und dieses haben alle Urversammlungen eingestanden; sie haben das Erneuerungsrecht nicht dadurch verlieren können.

Alle Gesetze, die während einer solchen Gesetzgebung gemacht werden, sind illegal, ungültig; sie sind nicht der Ausdruck des Willens des Souveräns. Eine solche Repräsentation selbst ist ein Verbrechen gegen die frei auszubehenden Souveränitätsrechte des sammtlichen Volkes, und wider die Constitution.

Aber was will ich Gründe von Gerechtigkeit aufstellen? sie scheinen mir nichts zu nützen, und alles nur eine neue Probe der Willkür zu seyn. Ich verwerfe den Beschluß, und sollte ich, auch der einzige seyn.

Man ruft: zur Ordnung!

Pfyffer erklärt, er habe vor einigen Tagen einzig gesagt, in der damals zu berathenden Resolution sey bloß der reine Grundsatz der Ersetzung des austretenden Viertheils des Senats nach der Bevölkerung enthalten — und von keiner Ausschließung der Kantone die Rede; hierüber werde man in der Folge erst bei künftigen Resolutionen sprechen können.

Säklin hält solche Protestationen gegen ordnungsmäßig, von der Mehrheit des Senats sanc-

tionirte Gesetze für sehr unschicklich. Er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Devereux glaubt, man soll sich jetzt einzig an den vorliegenden Beschluß halten: es ist eine natürliche Folge des schon angenommenen Beschlusses, was derselbe von der Wiederbesetzung des Senats sagt. Alles übrige findet er in der Ordnung, und stimmt zur Annahme. Daß über die Entscheidung der Wahlmänner eine allgemeine Bestimmung gemacht worden, hält er für sehr zweckmäßig.

Fuchs wiederholt, daß nach seiner Meinung die mangelnden Glieder des großen Rathes durch die Wahlversammlungen wieder ersetzt werden sollten; in Hoffnung eines nachfolgenden Beschlusses hierüber, nimmt er den gegenwärtigen an.

Mittelholzer glaubt, der 41. und 43. Art. der Constitution erlauben nicht, daß die mangelnden Glieder des großen Rathes dieß Jahr ersetzt werden; es soll das nur alle 2 Jahre geschehen — und dieß ist ein neuer Beweis, wie fehlerhaft die Entwicklung der repräsentativen Grundsätze in unserer Verfassung ist. —

Fuchs: Von der Erneuerung des großen Rathes, die alle 2 Jahre geschehen soll, ist die Ersetzung verschieden, und die Constitution will, daß 8 Glieder jedes Kantons im großen Rath sitzen.

Crauer: Die Constitution ist offenbar auch hier mit sich selbst im Widerspruch: wenn man in solchen Fällen das thun soll, was das repräsentative System erfordert, so muß man die mangelnden Glieder des großen Rathes dieses Jahr ersetzen lassen. Dazu hat aber der große Rath die Initiative, die er durch einen nachfolgenden Beschluß ausüben kann; er nimmt den gegenwärtigen an. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 10. Sept. Man bemerkt seit gestern auf der ganzen Linie des rechten Flügels außerordentliche Bewegungen, und die wenigen Truppen, die wir noch hier hatten, erhielten heute früh Befehl in aller Eile nach Rapperschwil sich zu begeben; sie sind bereits fort. Das Militärhospital wird geleert, die Verwundeten alle werden auf Wagen fortgeführt.

Großer Rath, 11. Sept. Beschluß, es sollen die austretenden Senatoren der vom Feinde besetzten Kantone, die neue Glieder in den Senat zu senden haben, im Senate bleiben, bis sie wieder ersetzt worden.

Senat, 11. Sept. Beschluß der Debatten über den 3. Abschn. der Constitution, von dem hebräischen Bürgerrecht.